I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2066/81 DES RATES

vom 20. Juli 1981

# zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Anwendung der Differenzabgabe auf rohen Präferenzzucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird während der Wirtschaftsjahre 1981/82 bis 1983/84 auf rohen Präferenzzucker, wenn er in den freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführt wird, eine Differenzabgabe erhoben.

Nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b) der gleichen Verordnung besteht die Möglichkeit, auf rohen Präferenzzucker, der in zu bestimmende Gebiete in die Gemeinschaft eingeführt wird, um dort in einem anderen technischen Betrieb als der in Artikel 36 Absatz 3 der genannten Verordnung definierten Raffinerie raffiniert zu werden, die Differenzabgabe überhaupt nicht oder nur zum Teil zu erheben.

Mit Rücksicht auf die herkömmlichen Ströme der Lieferungen dieses Zuckers nach Irland konnte eine Höchstmenge dieses Zuckers von 30 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, die während des Zuckerwirtschaftsjahres 1980/81 in diesem Gebiet raffiniert worden sind, von der Differenzabgabe freigestellt werden. Aus denselben Gründen ist es angezeigt, für Irland diese Freistellung weiterzuführen.

Angesichts des wahrscheinlichen Verhältnisses zwischen Erzeugung und Verbrauch in Italien ist es ange-

bracht, eine gleichartige Freistellung von der Differenzabgabe für eine Höchstmenge von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, vorzusehen, sofern dieser Zucker in Italien raffiniert wird.

Diese Freistellungen sollten während der Wirtschaftsjahre 1981/82 bis 1983/84 erfolgen, in denen die Differenzabgabe Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Für die Anwendung der in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Differenzabgabe wird der Ertrag des betreffenden Präferenzrohzuckers errechnet, indem der doppelte Polarisierungsgrad dieses Zuckers um 100 vermindert wird.

### Artikel 2

Während der Wirtschaftsjahre 1981/82 bis 1983/84 findet die in Artikel 1 genannte Differenzabgabe keine Anwendung auf rohen Präferenzzucker, der bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 30 000 Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, in Irland, oder bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, in Italien raffiniert worden ist.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER